



September 2016

Schulordnung

Das Schulgesetz vom 17. März 1981 bildet die zentrale gesetzliche Grundlage für das Schulwesen im Kanton Aargau.

Vorbemerkung: Mit „Schüler“ ist auch „Schülerin“ gemeint. Der juristische Ausdruck „Inhaber der elterlichen Sorge“ ist durch „Eltern“ ersetzt. Unter den Begriff „Schule“ fallen sowohl die Primarschule wie auch der Kindergarten.

1. Pflichten (§ 4 Schulgesetz)

Die Schüler sind verpflichtet, die Schule regelmässig und zu den festgesetzten Zeiten zu besuchen.
Die Schüler haben ihre Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen und die Anweisungen der Lehrpersonen zu befolgen.

2. Rechte (§ 36 Schulgesetz)

Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten. Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrpersonen und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen. Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.

3. Schulversäumnis (§ 37 Schulgesetz)

Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.

Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kindes von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.

Sofern das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige beim Bezirksamt und nötigenfalls Meldung an die Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.– zu bestrafen.

4. Urlaube

Gemäss separatem Erlass.

5. Schulweg

Die Eltern sind für den Schulweg verantwortlich.

6. Versicherung

Alle Unfälle sind grundsätzlich der privaten Krankenkasse zu melden. Bei Schadensfällen sind die beteiligten Haftpflichtversicherungen beizuziehen.

7. Disziplarmassnahmen

Schüler, welche die Bestimmungen der Hausordnung und der Schulordnung nicht einhalten, werden von der Lehrperson, der Schulleitung oder der Schulpflege bestraft. Für die Behandlung von Strafanzeigen gegen Kinder ab dem 10. bis und mit 15. Lebensjahr ist die Schulpflege des Schulortes zuständig.

8. Haftung

Die Schule ist nicht haftbar für Diebstähle und Sachschäden.

9. Mutationen

Jede Adress- und Zivilstandsänderung ist der Klassenlehrperson oder dem Schulsekretariat zu melden.